

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
55-30-00 be

Datum
07.01.2019

Vorschlag eines sachverständigen Mitgliedes und einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters für den Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Behindertenbeirat eingerichtet (§ 27 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz LSA – BGG LSA).

Der Behindertenbeirat ist unabhängig und überparteilich und berät die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die Belange der Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, und wird bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben angehört, soweit diese für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind.

Die Bestellung der Mitglieder des Landesbehindertenbeirates erfolgt für die Dauer von fünf Jahren (§ 27 Abs. 6 BGG LSA).

Die laufende Amtsperiode des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt endet am 15.03.2019.

Das BGG LSA räumt dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt das Vorschlagsrecht für ein sachverständiges, nicht stimmberechtigtes Mitglied nebst Stellvertreter im Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt ein (§ 27 Abs. 5 Ziff. 10 BGG LSA).

Der Vorsitzende des Landesbehindertenbeirates, Herr Marevoet, hat die Landesgeschäftsstelle deshalb gebeten, ein Mitglied und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, die den SGSA im Behindertenbeirat vertreten, für die kommende Amtsperiode vorzuschlagen.

Unseres Erachtens sollte eine kommunale Vertretung in diesem Gremium möglichst hochrangig, d. h. auf Dezernenten-, mindestens aber auf Amtsleiterebene, erfolgen. Günstig wären kommunale Vertreter mit Kenntnissen im Kommunalverfassungsrecht und/oder im Bereich der kommunalen Infrastruktur (Straßenbau, ÖPNV etc.).

Vermutlich werden zwar die Möglichkeiten, auf die Entscheidungen des Landesbehindertenrates wirksam Einfluss zu nehmen, nur begrenzt sein. Andererseits sollten aber die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden das Feld nicht den Behindertenverbänden und anderen Institutionen überlassen, da gerade unter dem Aspekt der Inklusion weitreichende Erwartungen an die kommunale Ebene im Raum stehen. Es wird deshalb erforderlich sein, sich im Behindertenbeirat Wünschen und Erwartungen entgegenzustellen, für die es entweder keine kommunalen Zuständigkeiten, keine Rechtsgrundlagen oder keine hinreichenden finanziellen Ressourcen auf der kommunalen Ebene gibt.

Falls Ihnen eine Person aus Ihrem Hause nach den vorgenannten Kriterien für die Mitwirkung im Landesbehindertenbeirat geeignet erscheint, wären wir für eine kurzfristige Mitteilung

– möglichst bis zum 25. Januar 2019 –

dankbar.

Die Benennung, die wir gegenüber dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen vornehmen, wird unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Präsidiums des SGSA stehen, das am 28.01.2019 zu seiner nächsten Sitzung zusammentritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker